



Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen

Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 14. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung des Entlastungsprogramms 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen folgenden Antrag:

KRB 841.8

Kantonsratsbeschluss betreffend Abgabe des Verbundabonnements „Zuger Pass“ an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen.

Antrag:

§1 neu

Der Kanton finanziert im Kanton Zug wohnhaften EL-Bezügerinnen und -Bezügern den Erwerb von vergünstigten Fahrausweisen des Tarifverbunds Zug (persönlicher Monats- oder Jahres-Zuger Pass zum reduzierten Preis).

Begründung:

Bis anhin wurde allen IV-Bezügerinnen und -Bezügern sowie blinden und sehbehinderten Personen ein vergünstigter resp. ein gratis „Zuger Pass“ zur Verfügung gestellt. Es gibt aber durchaus Menschen, welche eine IV beziehen oder sehbehindert sind und trotzdem genügend finanzielle Mittel haben, um sich einen „Zuger Pass“ zu leisten.

Mit der Einschränkung auf EL-Beziehende wird sichergestellt, dass nur finanzschwache Personen eine Vergünstigung erhalten. Es werden auch nur Menschen einen „Zuger Pass“ beanspruchen, welche entsprechend mobil sind. Menschen in Heimen, welche in einer Pflegestufe BESA 4 oder höher sind, werden von diesem Angebot eher keinen Gebrauch machen, da sie nicht mehr genügend mobil sind.

Gemäss Jahresbericht der Ausgleichskasse Zug bezogen im Jahr 2015 knapp 2'800 Menschen eine EL. Davon leben etwa 750 Personen in einem Heim oder in einer Klinik. Gemäss Auskunft des Amtes für öffentlichen Verkehr wurden im Jahr 2015 964 Monatspässe und 338 Jahresabonnemente verbilligt. Nach Schätzung des Amtes dürften rund 500 Personen damit einen vergünstigten Fahrausweis erhalten haben. Weiter wurden 41 Jahresbuspässe kostenlos abgegeben, also an Menschen mit einer Sehbehinderung.

Es ist aus heutiger Sicht auch nicht mehr begründbar, weshalb Menschen mit einer Sehbehinderung Buspässe gratis erhalten sollen. Es gibt andere Beeinträchtigungen, welche ebenfalls sehr einschränkend sind und so einen gratis Buspass rechtfertigen würden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, nur den EL-Beziehenden eine Vergünstigung zu gewähren.